

# Einleitung

## A. Ziele der Arbeit

Am 12. August 2005 legte die damalige Bundesregierung einen ersten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vor. Dieser Gesetzesentwurf wurde nach den Bundestagswahlen überarbeitet und am 23. Mai 2007 erneut als Regierungsentwurf beschlossen. Er sah unter anderem eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf 10.000 €, eine Kodifizierung des Problems der verdeckten Sacheinlage sowie die Gründung einer „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ mit einem Stammkapital von einem Euro vor.

In Justiz, Wirtschaft, Anwaltschaft und Presse wurden diese Reformvorschläge heftig und kontrovers diskutiert. Diese Diskussionen veranlassten mich, mich im Einzelnen mit der geplanten Novellierung zu befassen. So stellten sich mir unter anderem folgende Fragen: bietet ein Mindeststammkapital einen hinreichenden Gläubigerschutz oder müssen noch weitere Instrumente zur Sicherstellung der Gläubigerinteressen herangezogen werden, welche Risiken beinhaltet die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ für die Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger, inwiefern schützen die Vorschriften zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung hinreichend das Stammkapital und die Gesellschaftsgläubiger?

Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen hat mich veranlasst, die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in der GmbH zum Thema meiner Arbeit zu wählen. Gleichzeitig stellte sich mir die Frage, wie diese Problematik in anderen Rechtsordnungen gesehen wird. Hierbei habe ich mich für das spanische GmbH-Recht entschieden, da auch dieses Gesetz in den letzten Jahren umfassend reformiert wurde. Es wurde unter anderem ein Mindeststammkapital von 3.006 € eingeführt, welches das niedrigste Stammkapital einer GmbH im „alten Europa“ ist (abgesehen von Frankreich und Großbritannien, die nur ein symbolisches Stammkapital von einem Euro verlangen). Zudem wurde auch hier eine Sonderform der GmbH mit dem Zweck, Unternehmensgründungen zu erleichtern, geschaffen.

## B. Erläuterungen zur Arbeit

Mit der Zweiten Richtlinie 77/91 der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 1979<sup>1</sup> - der Kapitalrichtlinie - wurden die Vorschriften über die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in die Rechtsangleichung innerhalb Europas mit einbezogen. Diese Richtlinie beinhaltet jedoch nicht die Vorschriften über Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei Kapitalgesellschaften insgesamt. Sie regelt nur das Kapitalrecht der Aktiengesellschaften (Art. 1 der Richtlinie). Die Vorschriften über die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind richtlinienfrei. Insoweit gilt ausschließlich das jeweilige nationale Recht.

Daher werden die Gemeinsamkeiten und die entscheidenden Unterschiede im Recht der *Sociedad de Responsabilidad Limitada* und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Hinblick auf die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung herausgearbeitet und analysiert.

Die vorliegende Arbeit ist in vier Hauptteile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Kapitalaufbringung und die Kapitalerhaltung bei der *Sociedad de Responsabilidad Limitada*, wobei auch auf die Entwicklungsgeschichte des Gesetzes und auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Gesellschaftsform in Spanien eingegangen wird. Im Rahmen der Kapitalaufbringung wird der Schwerpunkt auf die Kapitalaufbringung bei der Gründung einer *Sociedad de Responsabilidad Limitada* gelegt, während bei der Kapitalaufbringung im Rahmen einer Kapitalerhöhung nur die wesentlichen Unterschiede zur Kapitalaufbringung in der Gründungsphase dargelegt werden.

Der zweite Teil behandelt die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dabei wird insbesondere auf die Änderungen des GmbH-Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 01. November 2008 eingegangen und dem alten GmbH-Gesetz gegenübergestellt und die Vor- und Nachteile des neuen Gesetzes diskutiert.

Im dritten Teil der Arbeit werden rechtsvergleichend die entscheidenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vorschriften über die Kapitalaufbringung

---

1 Zweite Richtlinie 77/91 EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedsstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaften sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, Amtsblatt Nr. L 026 vom 31.1.1977, S. 1 ff.

und Kapitalerhaltung des spanischen und deutschen Rechts gegenübergestellt, analysiert und bewertet.

Im vierten und letzten Teil der Arbeit wird ein Ausblick auf die Europäische Privatgesellschaft gegeben. Dies ist eine europäische Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also eine Alternative zu den nationalen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gegenspielerin zu der Europäischen Aktiengesellschaft, der *Societas Europaea*.

## **C. Allgemeine Grundsätze der Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltung**

Der Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter ist das grundlegende Charakteristikum der Kapitalgesellschaften<sup>2</sup>. Durch das Merkmal der fehlenden Haftung der Gesellschafter unterscheiden sich diese Gesellschaften wesentlich von den Personengesellschaften.

Für die spanische *Sociedad de Responsabilidad Limitada* ergibt sich der Ausschluss der persönlichen Haftung aus Art. 1 a.E. *Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada de 23 de marzo de 1995 (L.S.L.)*

„In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird das Kapital, das in Geschäftsanteile aufgeteilt ist, durch die Stammeinlagen aller Gesellschafter gebildet, die nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften“

und für die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus § 13 II des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

„Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen“.

Den Gläubigern dieser Gesellschaften bleibt zur Sicherung ihrer Forderungen lediglich der Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen. Der Zugriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter ist ihnen verwehrt. Die Haftungsbeschränkung auf Seiten der Gesellschafter verlangt nun einen Ausgleich zugunsten der Gesellschaftsgläubiger durch die Bildung und Erhaltung eines „Garantiefonds“<sup>3</sup>, eines

---

2 Zum spanischen Recht: Arroyo Martínéz, *Comentarios a la Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, S. 53; Vicente y Gella, *Capital y participaciones sociales*, S. 37; zum deutschen Recht: RGZ 47, 180, 181; Lutter, *Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung*, S. 38; Priester, *Festschrift 100 Jahre GmbHG*, S. 159; Fabricius, *GmbHR 1970*, S. 139; Ulmer, *GmbHR 1984*, S. 256.

3 Fleck, *Festschrift 100 Jahre GmbHG*, S. 392.

„Haftungsfonds“<sup>4</sup>, bei der Gesellschaft<sup>5</sup>. Diesen Garantiefonds bietet das Stammkapital<sup>6</sup>.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll das Stammkapital garantieren, dass den Gläubigern zur Sicherung ihrer Forderungen zumindest eine Garantiesumme zur Verfügung steht, auf die sie Zugriff nehmen können<sup>7</sup>. Es wird als der „Preis“ angesehen, den die Gesellschafter einer rechtlich selbständigen Korporation für die Gewährung der Freistellung von ihrer persönlichen Haftung zu zahlen haben, als eine Mindestsicherung der Interessen der Gläubiger dieser Korporation und als Gewährleistung eines Mindeststandards für die Seriosität im Rechtsverkehr<sup>8</sup>.

Die Gesellschaft haftet in Höhe des Gesellschaftsvermögens, mindestens aber mit dem Wert des Stammkapitals. Während sich das Gesellschaftsvermögen ständig unter der Maßgabe des Erfolges oder Misserfolges der täglichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ändert, ändert sich das Stammkapital nur unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Das Gesellschaftsvermögen repräsentiert den wirtschaftlichen Wert der Gesellschaft, das Stammkapital hingegen den festen und stabilen Nominalwert<sup>9</sup>.

Das Stammkapital ist zwingendes Gründungserfordernis und notwendiger Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 4, 12.2 c), 13 e) *L.S.L.* und §§ 3 Nr. 3, 10 I GmbHG).

Bei dem Begriff des Stammkapitals ist zu unterscheiden zwischen formellen und materiellen Aspekten<sup>10</sup>. In formeller Hinsicht ist das Stammkapital eine im Ge-

---

4 Baumbach/Hueck, Hueck/Fastrich, § 3, Rdnr. 14.

5 Zum spanischen Recht: Arroyo Martínéz, *Comentarios a la Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, S. 53; zum deutschen Recht: Priester, *Festschrift 100 Jahre GmbHG*, S. 159.

6 Zum spanischen Recht: Arroyo Martínéz, *Comentarios a la Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, S. 53; Pérez de la Cruz Blanco, *La reducción del capital*, S. 30; zum deutsche Recht: Preuß, *JuS 1999*, S. 342.

7 Zum spanischen Recht: Arroyo Martínéz, *Comentarios a la Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, S. 53 f.; zum deutschen Recht: Lutter, *Festschrift Stiefel*, S. 505.

8 Zum spanischen Recht: Arroyo Martínéz, *Comentarios a la Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, S. 53 f.; zum deutschen Recht: Lutter, *Festschrift Stiefel*, S. 505.

9 Zum spanischen Recht: Arroyo Martínéz, *Comentarios a la Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*, S. 54; zum deutschen Recht: Fabricius, *GmbHR 1970*, S. 139 f.

10 Zum spanischen Recht: Calavia, *Sociedades Mercantiles*, S. 135; Pérez de la Cruz Blanco, *La reducción del capital*, S. 29; zum deutschen Recht: Lutter, *Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung*, S. 42 ff.

sellschaftsvertrag festgelegte Rechengröße, eine „Kapitalziffer“, die sich aus der Summe der übernommenen Einlageverpflichtungen ergibt. Es ist ein bloßer Rechnungsposten in der Bilanz der Gesellschaft, ihm sind keine im Einzelnen bestimmten Vermögensgegenstände zugewiesen<sup>11</sup>. Der Nennbetrag des Stammkapitals gibt den Wert des Vermögens lediglich für den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft an und erteilt insoweit Auskunft über die ursprüngliche Eigenkapitalausstattung. Für den weiteren Verlauf der Entwicklung der Gesellschaft stellt das Stammkapital nur noch eine Rechengröße dar.

In materieller Hinsicht ist das Stammkapital identisch mit dem Mindestanfangsvermögen der Gesellschaft<sup>12</sup>.

Um das Stammkapital bei Gründung einer Gesellschaft effektiv aufzubringen und während des Bestehens einer Gesellschaft zugunsten der Gesellschaftsgläubiger zu erhalten, sind in der spanischen und in der deutschen Rechtsordnung Normen entwickelt worden, die als das Recht der Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltung bezeichnet werden<sup>13</sup>.

Die Grundsätze der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung verlangen, dass das Stammkapital der Gesellschaft den Gesellschaftsgläubigern ungeschmälert zur Verfügung steht (sogenannter Unversehrtheitsgrundsatz)<sup>14</sup>.

Die Aufbringung und die Erhaltung des Stammkapitals als „Garantiefonds“ zugunsten der Gläubiger zählen zu den zentralen Anliegen des Kapitalgesellschaftsrechts. Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30. Juni 1958 die Vorschriften über die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals als „Kernstück des GmbH Rechts“ bezeichnet<sup>15</sup>.

Das Prinzip der Kapitalaufbringung besagt, dass der Kapitalziffer ein Gesellschaftsvermögen gegenüberstehen muss, das aus den Einlagen der Gesellschafter zu bilden ist. Die Kapitalziffer und das aufgebrachte Vermögen müssen sich

---

11 Zum spanischen Recht: Pérez de la Cruz Blanco, *La reducción del capital*, S. 29; Garrigues, *Curso de Derecho Mercantil*, I, S. 437; Rubio, *Curso de Derecho*, S. 70; Vicent Chulía, *Compendio de Derecho Mercantil*, I, S. 270; zum deutschen Recht: Lutter, *Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung*, S. 44 f.

12 Zum spanischen Recht: Pérez de la Cruz Blanco, *La reducción del capital*, S. 29; zum deutschen Recht: Lutter, *Kapital, Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung*, S. 44.

13 Zum spanischen Recht: Vicente y Gella, *Capital y participaciones sociales*, S. 37 f.; zum deutschen Recht: Ulmer, *GmbHR* 1984, S. 256; Ensslin/Stauder, *GmbHR* 1968, S. 157.

14 BGHZ 105, 300, 302; Ulmer, *Festschrift Ballerstedt*, S. 287 f.; Schmidt, *NJW* 1981, S. 1345 f.

15 BGHZ 28, 77, 78.

entsprechen<sup>16</sup>. Die jeweiligen Vorschriften über die Kapitalaufbringung sind zwingend und stehen nicht zur Disposition der Gesellschafter.

Im Rahmen der Kapitalerhaltung muss sodann zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger verhindert werden, dass das aufgebrauchte Vermögen unter das vorgesehene Stammkapital absinkt<sup>17</sup>. Das Stammkapital schützt im Interesse der Gesellschaftsgläubiger den Teil des Gesellschaftsvermögens, der rechnerisch dem satzungsmäßigen Stammkapitalbetrag entspricht, als den dauernd zu erhaltenden Vermögensstock der Gesellschaft gegen Zugriffe der Gesellschafter. Das Stammkapital bildet so ein „Stauwehr“ gegen willkürliche Abflüsse zu Lasten dieses gesetzlich gebundenen Mindestkapitals<sup>18</sup>. Die Gläubiger sollen sich darauf verlassen dürfen, dass dieser Grundstock nicht angetastet wird<sup>19</sup>.

Oberster Grundsatz aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das Prinzip der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung. Die beschränkte Haftung der Gesellschafter ist lediglich dann gerechtfertigt, wenn das Stammkapital im Interesse der Gläubiger der Gesellschaft aufgebracht und Maßnahmen ergriffen werden, dass das Stammkapital nur in der gesetzlich vorgesehenen Form vermindert werden kann.

Der Grundsatz der Aufbringung des Stammkapitals bildet gemeinsam mit dem Grundsatz der Erhaltung des Stammkapitals folglich das notwendige Korrelat zu dem Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

---

16 Zum spanischen Recht: Pérez de la Cruz Blanco, *La reducción del capital*, S. 50; zum deutschen Recht: Priester, *Festschrift 100 Jahre GmbHG*, S. 159.

17 Zum spanischen Recht: Bérnago, *Sociedades Anónimas*, I, S. 130; zum deutschen Recht: Joost, *ZHR* 148, S. 28.

18 Fleck, *Festschrift 100 Jahre GmbHG*, S. 391 f.; Wilhelm, *Festschrift Flume II*, S. 363.

19 Fleck, *Festschrift 100 Jahre GmbHG*, S. 391.